



## **Amtsblatt**

für die Gemeinde Herzebrock-Clarholz

**21. Jahrgang**

**19.12.2024**

**Nr. 14**

### **Öffentliche Bekanntmachungen**

<b>Titel</b>	<b>Seite(n)</b>
Bekanntmachung Entwurf der Haushaltssatzung	2
Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung	3 – 7
Satzung zur Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer und Gewerbesteuer 2025	8 - 9
Änderungssatzung der Entwässerungssatzung	10 - 37
2. Änderungssatzung über die Abfallbeseitigung	38 - 43
Beitrags- und Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage (Kanalabgabensatzung)	44 - 57
Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)	58 - 64
Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung	65 - 74
Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Herzebrock-Clarholz	75 - 81
Bebauungsplan Nr. 269 „Schulzentrum Herzebrock“ hier: Inkrafttreten	82 - 84

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Bekanntmachung Entwurf der Haushaltssatzung**

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Herzebrock-Clarholz für das Haushaltsjahr 2025 mit ihren Anlagen liegt gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung NRW während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat bis zum 19. Februar 2025 im Rathaus, Am Rathaus 1, Zimmer 210, 33442 Herzebrock-Clarholz, während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, montags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) öffentlich aus.

Einwendungen von Einwohnern oder Abgabepflichtigen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und ihrer Anlagen können innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung bei der Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Am Rathaus 1, 33442 Herzebrock-Clarholz, sowohl schriftlich als auch mündlich zu Protokoll erhoben werden.

Über die Einwendungen beschließt der Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz vor der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen in öffentlicher Sitzung.

Herzebrock-Clarholz, den 19. Dezember 2024

Der Bürgermeister

Marco Diethelm

## Öffentliche Bekanntmachung

### **1. Satzung vom 11.12.2024 zur Änderung der Erhebung von Gebühren für die Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Herzebrock-Clarholz sowie für damit im Zusammenhang stehende Leistungen – Friedhofsgebührensatzung - vom 11.12.2019**

Aufgrund des § 4 des Bestattungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 17.06.2003 (GV NRW S. 313/SGV NRW 2127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Februar 2022 (GV.NRW S. 122), des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Juli 2024 (GV NRW S. 444) und der §§ 1, 2, 4 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NRW S. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024 (GV NRW S. 155) in Verbindung mit der Satzung über die Friedhofsgebühren vom 11.12.2019 hat der Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz in seiner Sitzung am 11.12.2024 die 1. Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen in der Gemeinde Herzebrock-Clarholz beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsträgerin werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

#### **§ 2**

#### **Gebührenpflichtiger**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer
  - a) die in § 1 Abs. 1 genannten Einrichtungen in Anspruch nimmt oder
  - b) eine besondere Leistung der Friedhofsträgerin beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 3**

**Gebührenfälligkeit**

- (1) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und mit dessen Bekanntgabe fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.
- (2) Leistungen der Friedhofsträgerin, die nicht durch eine Gebühr abgedeckt sind, werden nach tatsächlichem Aufwand (Kosten) abgerechnet.

**§ 4**

**Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

**Gebührentarif zu § 1 der Friedhofsgebührensatzung der  
Gemeinde Herzebrock-Clarholz vom 11.12.2024**

**1. Grabnutzungsgebühr**

An Nutzungsgebühren werden je Grablager für die jeweilige Ruhefrist einmalig berechnet:

**a. Reihengrabstätten**

1.1	Kindergrab Verstorbene bis 5 Jahre (Ruhefrist 20 Jahre).....	60,00 Euro
1.2	Sarg-Reihengrab Verstorbene ab 5 Jahre (Ruhefrist 30 Jahre).....	1.355,00 Euro
1.3	Pflegefreies Sarg-Reihengrab inklusive Pflege (Ruhefrist 30 Jahre).....	2.769,00 Euro
1.4	Pflegeeinfaches Sarg-Reihengrab (Ruhefrist 30 Jahre).....	2.567,00 Euro
1.5	Urnen-Reihengrab (Ruhefrist 20 Jahre).....	698,00 Euro
1.6	Anonymes Urnen-Reihengrab inklusive Pflege (Ruhezeit 20 Jahre).....	1.194,00 Euro
1.7	Pflegefreies Urnen-Reihengrab inklusive Pflege (Ruhefrist 20 Jahre).....	1.463,00 Euro

**b. Wahlgrabstätten**

1.8	Sarg-Wahlgrab, je Stelle (Ruhefrist 30 Jahre).....	1.455,00 Euro
1.9	Pflegefreies Sarg-Partnergrab, je Stelle (Ruhefrist 30 Jahre).....	2.868,00 Euro
1.10	Pflegeeinfaches Sarg-Partnergrab, je Stelle (Ruhefrist 30 Jahre).....	2.667,00 Euro
1.11	Urnen-Wahlgrab, je Stelle (Ruhefrist 20 Jahre).....	766,00 Euro
1.12	Baum-Urnenwahlgrab, je Stelle (Ruhefrist 20 Jahre).....	1.530,00 Euro
1.13	Urnen-Wahlgrab in einer pflegeeinfachen Gemeinschafts- Grabanlage, je Stelle (Ruhefrist 20 Jahre).....	1.814,00 Euro
1.14	Zusätzliche Grabstelle in einer Wahlgrabstätte..... (2. + 3. Grabstelle in einem bereits mit einer Urne oder einem Sarg belegten Sargwahlgrab)	634,00 Euro

Übersteigt bei Belegung einer Wahlgrabstätte die Ruhezeit die Nutzungszeit an der Wahlgrabstätte, ist für die fehlende Zeit die Verlängerungsgebühr nach Ziffer 1.15 für alle Lager der Wahlgrabstätte zu entrichten. Dabei ist jeder angefangene Monat als ganzer Monat zu berechnen. Außerdem kann das Nutzungsrecht nach Ablauf der Nutzungszeit für zunächst 10 Jahre wieder erworben werden.

**Verlängerung für Wahlgräber**

Die Gebühr für die Verlängerung der Nutzungszeit von Erdgräbern beträgt für jedes Jahr der Verlängerung je Grablager 1/30 der Nutzungsgebühr.

Die Gebühr für die Verlängerung der Nutzungszeit von Urnengräbern beträgt für jedes Jahr der Verlängerung je Urnengrab 1/20 der Nutzungsgebühr.

**2. Bestattungsgebühr**

2.1	Sarggrab (Personen über 5 Jahren).....	642,00 Euro
2.2	Urnenbeisetzung.....	288,00 Euro

**3. Nutzungsgebühr der Trauerhalle**

3.1	Trauerhalle je Sterbefall.....	158,00 Euro
3.2	Aufbahrungsräume je Tag .....	50,00 Euro

**4. Gebühr für die Zulassung von Grabmalen, Abdeckplatten und Einfassungen**

- 4.1 Genehmigung von Grabanlagen, inkl. Standsicherheitsprüfung  
(Nutzungsfrist 20 Jahre)  
je Antrag.....80,00 Euro
- 4.2 Genehmigung von Grabanlagen, inkl. Standsicherheitsprüfung  
(Nutzungsfrist 30 Jahre)  
je Antrag.....100,00 Euro
- 4.3 Genehmigung von Grabmalen, ohne Erfordernis der Standsicherheit  
(u.a. Pultsteine, Kissensteine), Abdeckplatten und Einfassungen  
je Antrag.....26,00 Euro 4.4  
Gebühr für die Standsicherheitsprüfung, bei der Verlängerung von  
Grabstätten, je Verlängerungsjahr.....2,00 Euro

**5. Verwaltungsgebühren**

- 5.1 Übertragung / Umschreibung von Nutzungsrechten.....13,00 Euro
- 5.2 Erteilung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung,  
je angefangene halbe Stunde.....26,00 Euro
- 5.3 Antrag auf Räumung der Grabstätte.....13,00 Euro

**6. Grabräumung / Beseitigung Aschenreste**

- 6.1 Räumung Sarggrab, je Stelle.....331,00 Euro
- 6.2 Räumung pflegeeinfaches Sarggrab, je Stelle..... 165,50 Euro
- 6.3 Räumung Urnengrab, je Stätte.....165,50 Euro

Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den in der Satzung festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

Herzebrock-Clarholz, den 19. Dezember 2024

Der Bürgermeister

Marco Diethelm

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Satzung zur Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer und Gewerbsteuer 2025**

**vom 11.12.2024**

Aufgrund des § 25 Abs. 1 bis 4 des Grundsteuergesetzes, des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern und des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Einführung einer optionalen Festlegung differenzierender Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer Nordrhein-Westfalen sowie der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz in seiner Sitzung am 11.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer**

Die Gemeinde Herzebrock-Clarholz erhebt Grundsteuer mit folgenden Hundertsätzen des Steuermessbetrags oder des Zerlegungsanteils (Hebesätzen):

1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A)  
230 v. H.
2. für die Grundstücke (Grundsteuer B)  
550 v. H.

## **§ 2**

### **Festsetzung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer**

Der Steuersatz für die Gewerbesteuer wird für das Jahr 2025 festgesetzt auf

416 v. H.

## **§ 3**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Herzebrock-Clarholz, den 19. Dezember 2024

Der Bürgermeister

Marco Diethelm

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Entwässerungssatzung**

**der Gemeinde Herzebrock-Clarholz vom 15.08.2018**

**in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 14.10.2024**

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. 2020, S. 916) in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.06.2021 (BGBl. I 2021, S. 1699 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 46 Abs. 2 LWG NRW des Landeswassergesetzes vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff., ber. GV NRW 2021, S. 718), in der jeweils geltenden Fassung,
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW., S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWG NRW) vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 9 a des Gesetzes vom 30.03.2021 (BGBl. I 2021, S. 448) in der jeweils geltenden Fassung;

hat der Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz am 25.09.2024 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Allgemeines

(1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Gemeindegebiet anfallenden Abwassers sowie das Entwässern und Entsorgen des Klärschlammes. Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 6 LWG NRW insbesondere

1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs-, und Ergänzungssatzung begründet worden ist,

2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Gemeindegebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung eines Bestands- und Betriebsplans nach § 57 Abs. 1 Satz 4 und 5 LWG NRW,

3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlammes für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung,

4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen der §§ 54 bis 61 WHG und des § 56 LWG NRW,

5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung (§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG i.V.m. § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW); hierfür gilt die gesonderte Satzung der Gemeinde Herzebrock-Clarholz über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 19.12.2018,

6. die Aufstellung und Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 47 LWG NRW.

(2) Die Gemeinde stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch dezentrale öffentliche Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser sowie Auf- bzw. Ableitungsgräben wie z. B. Straßen- bzw. Wegeseitengräben, die zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage gewidmet worden sind. Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

(3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Gemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

## § 2

### **Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. Abwasser:

Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG.

2. Fremdwasser (z.B. Drainagewasser von privaten Grundstücken) ist vor Einleitung in die öffentliche Abwasserentsorgungseinrichtung kein Abwasser, so dass kein Anspruch der Anschlussnehmenden darauf besteht, Grundwasser als Drainagewasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten.

3. Schmutzwasser:

Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

4. Niederschlagswasser:

Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.

5. Mischsystem:

Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.

6. Trennsystem:

Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.

7. Öffentliche Abwasseranlage:

a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Gemeinde selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen. Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch die Grundstücksanschlussleitungen.

b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören nicht die Hausanschlussleitungen.

c) In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören die Hausanschlussleitungen einschließlich des Pumpenschachts nicht zur öffentlichen Abwasseranlage. Die Druckpumpe ist jedoch Teil der öffentlichen Abwasseranlage.

d) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung gehören Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben.

8. Anschlussleitungen:

Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.

a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Sammelleitung bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.

b) Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude oder dem Ort auf dem Grundstück, wo das Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen in und unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt, sowie die Einsteigschächte mit Zugang für Personal und die Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (außer der Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.

#### 9. Haustechnische Abwasseranlagen:

Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z. B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

#### 10. Druckentwässerungsnetz:

Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen oder Kompressoren erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes.

#### 11. Abscheider:

Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

#### 12. Anschlussnehmende:

Anschlussnehmende sind die Personen, die das Eigentum am Grundstück innehaben, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 20 Abs. 1 gilt entsprechend.

#### 13. Indirekteinleitende:

Indirekteinleitende sind die Anschlussnehmenden, die Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten oder sonst hineingelangen lassen (vgl. § 58 WHG).

**14. Grundstück:**

Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Gemeinde für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

**§ 3****Anschlussrecht**

Die Personen, die das Eigentum eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks innehaben, sind vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde den Anschluss ihres Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

**§ 4****Begrenzung des Anschlussrechts**

(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Gemeinde kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.

(2) Die Gemeinde kann den Anschluss versagen, wenn die zuständige Behörde unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 5 Satz 1 LWG NRW die Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Gemeinde auf die privaten Grundstückseigentümer übertragen haben. Dieses gilt nicht, wenn sich die Personen bereit erklären, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.

(3) Der Anschluss ist auch ausgeschlossen, soweit die Gemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist und die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 6 LWG NRW auf einen Dritten übertragen worden ist.

## **§ 5**

### **Anschlussrecht für Niederschlagswasser**

(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.

(2) Dieses gilt nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, soweit die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 49 Abs. 4 LWG NRW den Personen, denen das Eigentum am Grundstück obliegt oder anderweitig (z. B. § 49 Abs. 3 LWG NRW) Dritten zugewiesen ist.

## **§ 6**

### **Benutzungsrecht**

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung haben die Anschlussnehmenden vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf ihren Grundstücken anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

## **§ 7**

### **Begrenzung des Benutzungsrechts**

(1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen Schmutzwasser (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG) und Niederschlagswasser (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG) und solche Stoffe nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe

1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder
2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern oder
4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder
5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder
6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

(2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:

1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können,
2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen,
3. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden,
4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können,

5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 100 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen,
6. radioaktives Abwasser,
7. Inhalte von Chemietoiletten, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Gemeinde schriftlich zugelassen worden ist,
8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten,
9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche,
10. Silagewasser,
11. Grund-, Drainage- und Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z.B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG),
12. Kühlwasser, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Gemeinde schriftlich zugelassen worden ist,
13. Blut aus Schlachtungen,
14. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann,
15. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können,
16. Emulsionen von Mineralölprodukten,

17. Medikamente und pharmazeutische Produkte.
  
  18. Abwasser aus Bohrungen zur Gewinnung von Erdwärme, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Gemeinde schriftlich zugelassen worden ist,
  
  19. flüssige Stoffe, die kein Abwasser sind (§ 55 Abs. 3 WHG), soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Gemeinde schriftlich zugelassen worden ist,
  
  20. Einweg-Waschlappen, Einweg-Wischtücher, feuchtes Toilettenpapier sowie sonstige Feuchttücher; diese sind über das Restmüllgefäß zu entsorgen.
- 
- (3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn die in der Anlage 1 genannten Grenzwerte an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage nicht überschritten sind. Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.
  
  - (4) Die Gemeinde kann im Einzelfall Schadstofffrachten, Volumenstrom und/oder Konzentration festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
  
  - (5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Gemeinde erfolgen.
  
  - (6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Gemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
  
  - (7) Die Gemeinde kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für die verpflichtete Person ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Im Einzelfall kann die Gemeinde zur Gefahrenabwehr auf Antrag zeitlich befristet und jederzeit widerrufbar zulassen, dass Grund-, Drainage-, Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z. B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG) der Abwasseranlage zugeführt wird.

Die Indirekteinleitenden haben ihrem Antrag die von der Gemeinde verlangten Nachweise beizufügen.

- (8) Ein Anspruch auf Einleitung von Stoffen, die kein Abwasser sind, in die öffentliche Abwasseranlage besteht nicht. Dieses gilt auch für den Fall, dass die zuständige Behörde im Fall des § 55 Abs. 3 WHG die Einleitung gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW genehmigt oder nach einer erfolgten Anzeige gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW kein Genehmigungsverfahren einleitet.
- (9) Die Gemeinde kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, dass unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt,
  2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, dass die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhalten.

## § 8

### **Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen**

(1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dies jedoch nur, wenn die Gemeinde im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.

(2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Gemeinde eine Behandlung (Reinigung) auf dem Grundstück der Anschlussnehmenden in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Behandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Gemeinde eine Pflicht zur Behandlung nach dem sog. Trenn-Erlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583 ff.) auslöst. Die vorstehende Behandlungspflicht gilt auch für Straßenbaulasttragende, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.

(3) Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch die Anschlussnehmenden durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 2 mm geführt werden.

(4) Die Abscheider- und sonstigen Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Gemeinde kann darüberhinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.

(5) Das Abscheidegut oder die Stoffe, die bei der Vorbehandlung anfallen, sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

## § 9

### **Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Alle Anschlussberechtigten sind vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, ihr Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang). Hiervon kann abgewichen werden, wenn das anzuschließende Gebäude mehr als 200 laufende Meter von der nächsten Schmutz-/Mischwasserleitung bzw. Niederschlagswasserleitung entfernt liegt.

(2) Die Anschlussnehmenden sind vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um ihre Abwasserüberlassungspflicht gemäß § 48 LWG NRW zu erfüllen.

(3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 49 Absatz 1 Satz 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser oder für zur Wärmegewinnung benutztes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Gemeinde nachzuweisen.

(4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.

(5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Absatz 2 dieser Satzung.

(6) In den im Trennsystem entwässernden Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.

(7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 14 Absatz 1 ist durchzuführen.

(8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so sind die Grundstücke innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an die Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

## § 10

### **Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

#### Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

(1) Auf Antrag der Personen die das Eigentum am Grundstück innehaben, befreit die Gemeinde vom Anschluss- und Benutzungszwang für das Schmutzwasser, wenn die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 5 LWG NRW durch die zuständige Behörde auf die Personen, die das Eigentum am Grundstück innehaben, ganz oder teilweise übertragen worden sind. Die Übertragung ist der Gemeinde durch die Person, die das Eigentum am Grundstück innehält, nachzuweisen.

(2) Die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers um Schmutzwassergebühren zu sparen, begründet keinen Anspruch auf Befreiung.

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser

(3) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 53 Absatz (3a) Satz 1 Landeswassergesetz dem Eigentümer des Grundstückes obliegt, d. h. der Eigentümer die ordnungsgemäße Verwertung (z. B. Benutzung, Verrieselung oder ortsnahe Einleitung in ein Gewässer) nachgewiesen und die Gemeinde die Freistellung ausgesprochen hat.

## **§ 11 Nutzung des Niederschlagswassers**

Beabsichtigen die Personen, die das Eigentum am Grundstück innehaben, die Nutzung des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, so haben sie dieses der Gemeinde anzuzeigen. Die Gemeinde stellt sie in diesem Fall unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 4 Satz 3 LWG NRW von der Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers frei, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist und ein Überlauf an den öffentlichen Kanal besteht, so dass eine Überschwemmung von Nachbar-Grundstücken durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann.

## **§ 12**

### **Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze**

(1) Führt die Gemeinde aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, haben die Personen, die das Eigentum am Grundstück innehaben, auf ihre Kosten auf ihrem Grundstück einen Pumpenschacht einschließlich Stromversorgungseinrichtung, sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Druckpumpe wird von der Gemeinde gestellt und unterhalten.

Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und der dazugehörigen Druckleitung trifft die Gemeinde.

- (2) Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig. Der Standort der Druckentwässerungsanlage ist mit den Personen, die das Eigentum am Grundstück innehaben, schriftlich abzustimmen. Verweigern die Personen, die das Eigentum am Grundstück innehaben, die schriftliche Zustimmung, so gilt der von der Gemeinde festgelegte Standort.
- (3) Die Druckpumpe wird nach Inbetriebnahme Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage.

### § 13

#### **Ausführung von Anschlussleitungen**

- (1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem (Mischwasserkanal) ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem (Schmutzwasser- und Regenwasserkanal) je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Im Trennsystem sind für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser jeweils getrennte Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen vorzusehen. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus Abs. 4 und 5. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Gemeinde kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 dieser Satzung verlangen.
- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.
- (3) Die Personen, die das Eigentum am Grundstück innehaben, haben sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu haben sie in Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene (in der Regel die Straßenoberkante) funktionstüchtige sowie geeignete Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Bei Schmutzwasserdruckpumpen befindet sich die Rückstauenebene oberhalb des Schachtes. Diese Pflicht zum Einbau einer Rückstausicherung gilt für alle Grundstücke, d. h. auch für solche Grundstücke, bei denen in der Vergangenheit noch keine Rückstausicherung eingebaut worden ist oder satzungsrechtlich hätte bereits eingebaut werden müssen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein und so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.

(4) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück haben die Personen, die das Eigentum am Grundstück innehaben, in der Nähe der Grundstücksgrenze einen geeigneten Einsteigeschacht mit Zugang für Personal oder eine geeignete Inspektionsöffnung auf ihrem Grundstück außerhalb des Gebäudes nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (§ 60 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW) einzubauen. Bei bestehenden Anschlussleitungen sind die Personen, die das Eigentum am Grundstück innehaben, zum nachträglichen Einbau eines geeigneten Einsteigeschachtes oder einer geeigneten Inspektionsöffnung verpflichtet, wenn sie die Anschlussleitung erneuern oder verändern. In Ausnahmefällen kann auf Antrag der Personen, die das Eigentum am Grundstück innehaben, von der Errichtung eines Einsteigeschachtes oder einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Die Inspektionsöffnung bzw. der Einsteigeschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung bzw. des Einsteigeschachts ist unzulässig.

(5) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zum Einsteigeschacht oder zur Inspektionsöffnung sowie die Lage, Ausführung und lichte Weite des Einsteigeschachtes oder der Inspektionsöffnung bestimmt die Gemeinde.

(6) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Hausanschlussleitung auf den anzuschließenden Grundstücken führen die Personen, die das Eigentum am Grundstück innehaben, auf ihre Kosten durch. Die Hausanschlussleitung ist in Abstimmung mit der Gemeinde zu erstellen. Hausanschlussleitungen sind im Trennsystem zu verlegen und erst am Revisionsschacht zusammenzuführen.

Die Gemeinde behält sich vor, in Druckentwässerungsnetzen die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Hausanschlussleitung selbst durchzuführen. Die Gemeinde macht die dabei entstehenden Kosten über den Kostenersatzanspruch nach § 10 KAG NRW gegenüber den Personen, die das Eigentum am Grundstück innehaben, geltend.

(7) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Gemeinde von den Personen, die das Eigentum am Grundstück innehaben, zur ordnungsgemäßen Entwässerung der Grundstücke den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten tragen die Personen, die das Eigentum am Grundstück innehaben. Die Hebeanlage muss so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.

(8) Auf Antrag kann die Gemeinde zulassen, dass zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Der Antrag wird insbesondere unter Berücksichtigung der Regelung in § 46 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW dann abgelehnt, wenn die Leitungs-, Benutzungs- und Unterhaltungsrechte nicht durch eine im Grundbuch eingetragene entsprechende

Grunddienstbarkeit (§ 1018 BGB) abgesichert worden sind. Der Nachweis der Absicherung durch eine Grunddienstbarkeit ist durch einen Auszug aus dem Grundbuch zu führen.

(9) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, haben die Personen, die das Eigentum am Grundstück innehaben, auf ihren Grundstücken Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Gemeinde auf ihre Kosten vorzubereiten.

## § 14

### Zustimmungsverfahren

(1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten, zu beantragen. Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung der Gemeinde den Anschluss vorzunehmen, als gestellt.

(2) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes haben die Anschlussnehmenden eine Woche vor Außerbetriebnahme des Anschlusses der Gemeinde mitzuteilen. Diese sichert die Anschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers.

## § 15

### Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

(1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser SÜwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW so zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Gemeinde.

(2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW durchgeführt werden.

(3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischtem Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller- Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.

(4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW haben die Personen, die das Eigentum am Grundstück innehaben, der Grundstücke bzw. nach § 8 Abs. 7 SÜwVO Abw NRW die Erbbauberechtigten private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 2 bis § 8 Abs. 5 SÜwVO Abw NRW. Legt die Gemeinde darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Personen, die das Eigentum am Grundstück innehaben, bzw. Erbbauberechtigten durch die Gemeinde hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt, wenn die Gemeinde Satzungen nach altem Recht gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW fortführt.

(5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Es kann angenommen werden, dass die DIN-Vorschriften DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 die allgemein anerkannten Regeln der Technik grundsätzlich abbilden.

(6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Gemeinde durch die Personen, die das Eigentum am Grundstück innehaben, oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 6 SÜwVO Abw NRW) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Gemeinde erfolgen kann.

(7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.

(8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW kann die Gemeinde gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

## § 16

### Indirekteinleiter-Kataster

(1) Die Gemeinde führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.

(2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind der Gemeinde mit dem Antrag nach § 14 Absatz 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen haben die Indirekteinleitenden der Gemeinde Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen.

## § 17

### Abwasseruntersuchungen

(1) Die Gemeinde ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.

(2) Die Kosten für die Untersuchungen tragen die Anschlussnehmenden, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.

## § 18

### **Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht**

(1) Die Personen, die das Eigentum am Grundstück innehaben, sind gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW i.V.m. § 101 Abs. 1 WHG verpflichtet, der Gemeinde auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen.

(2) Die Anschlussnehmenden und die Indirekteinleitenden haben die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen, wenn

1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z. B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),

2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,

3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,

4. sich die der Mitteilung nach § 16 Absatz 2 zugrundeliegenden Daten erheblich ändern oder

5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.

(3) Bedienstete der Gemeinde und Beauftragte der Gemeinde mit Berechtigungsausweis sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Personen, die das Eigentum am Grundstück innehaben, und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 98 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das der Gemeinde zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 GG (Freiheit der Person), Art. 13 (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Art. 14 GG (Eigentum) sind insbesondere bezogen auf die Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gemäß § 124 LWG NRW eingeschränkt.

## **§ 19**

### **Haftung**

(1) Die Anschlussnehmenden und die Indirekteinleitenden haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen sowie privaten Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen sowie privaten Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.

(2) In gleichem Umfang haben die Ersatzpflichtigen die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

(3) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

## **§ 20**

### **Berechtigte und Verpflichtete**

(1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.

(2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für alle, die

1. als Nutzungsberechtigte des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW berechtigt oder verpflichtet sind, dass auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pachtende, Mietende oder Untermietende etc.)

oder

2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.
  
- (3) Mehrere Verpflichtete haften gesamtschuldnerisch.

## § 21

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 7 Absatz 1 und 2

Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist,

2. § 7 Absatz. 3 und 4

Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt.

3. § 7 Absatz 5

Abwasser ohne Einwilligung der Gemeinde auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,

4. § 8

Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidergut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidergut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt,

5. § 9 Absatz 2

das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,

6. § 9 Absatz 6

in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt,

7. § 11

auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dieses der Gemeinde angezeigt zu haben,

8. §§ 12 Abs. 2, 13 Absatz 4

die Pumpenschächte, die Inspektionsöffnungen oder Einsteigeschächte nicht frei zugänglich hält,

9. § 14 Absatz 1

den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Gemeinde herstellt oder ändert,

10. § 14 Absatz 2

den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Gemeinde mitteilt,

11. § 15 Absatz 6 Satz 3

die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung der Gemeinde nicht vorlegt,

**12. § 16 Absatz 2**

der Gemeinde die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Gemeinde hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt,

**13. § 18 Absatz 3**

die Bediensteten der Gemeinde oder die durch die Gemeinde Beauftragten mit Berechtigungsausweis daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.

(3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können gemäß § 123 Abs. 4 LWG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

**§ 22****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entwässerungssatzung der Gemeinde Herzebrock-Clarholz vom 15.08.2018 außer Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzebrock-Clarholz, den 19. Dezember 2024

Der Bürgermeister

Marco Diethelm

**Anlage 1 zu § 7 Abs. 3 der Entwässerungssatzung**

Lfd. Nr.	Parameter	Grenzwert	Bemerkung
1)	Temperatur	35°	3 / 4
2)	pH-Wert-	6,5 – 9,0	3 / 4
3)	absetzbare Stoffe	-	
4)	schwerflüchtige, lipophile Stoffe (u. a. verseifbare Öle und Fette)  gesamt	300 mg/l	2 / 4
5)	Kohlenwasserstoffindex  gesamt	20 mg/l	1 / 2 / 4
6)	adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	1 mg/l	1 / 2 / 4
7)	leichtflüssige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW)  Der Grenzwert gilt für die Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan und Trichlormethan, gerechnet als Chlor.	0,5 mg/l	1 / 2 / 4  1 / 2 / 4
8)	Phenolindex, wasserdampflich  Der Richtwert gilt für halogenfreie phenolische Verbindungen.	100 mg/l	1 / 2 / 4

9)	Farbstoffe	-	
10)	organisch halogenfreie Lösemittel Der Richtwert gilt für mit Wasser ganz oder teilweise mischbare und gemäß OECD 301 biologisch leicht abbaubare Lösemittel (entnehmbar aus Sicherheitsdatenblatt).	10 g/l als TOC	1 /2 /4
11)	Antimon (Sb)	0,5 mg/l	1 /2 /4
12)	Arsen (As)	0,5 mg/l	1 /2 /4
13)	Barium (Ba)	-	1 /2 /4
14)	Blei (Pb)	1 mg/l	1 /2 /4
15)	Cadmium (Cd)	0,5 mg/l	1 /2 /4
16)	Chrom (Cr)	1 mg/l	1 /2 /4
17)	Chrom-VI (Cr)	0,2 mg/l	1 /2 /4

Lfd. Nr.	Parameter	Grenzwert	Bemerkung
18)	Cobalt (Co)	2 mg/l	1 /2 /4
19)	Kupfer (Cu)	1 mg/l	
20)	Mangan (Mn)	-	
21)	Nickel (Ni)	1 mg/l	1 /2 /4
22)	Quecksilber (Hg)	0,1 mg/l	1 /2 /4
23)	Selen (Se)	-	
24)	Silber (Ag)	-	

25)	Thallium (Tl)	-	
26)	Vanadium (V)	-	
27)	Zinn (Sn)	5 mg/l	1 / 2 / 4
28)	Zink (Zn)	5 mg/l	1 / 2 / 4
29)	Aluminium (Al)	-	
30)	Eisen (Fe)	-	
31)	Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH <sub>4</sub> -N+NH <sub>3</sub> -N)	200 mg/l	3 / 4
32)	Cyanid, leicht freisetzbar	1 mg/l	1 / 3 / 4
33)	Sulfat (SO <sub>4</sub> <sup>2-</sup> )	600 mg/l	2 / 4
34)	Sulfid /(S <sup>2-</sup> ), leicht freisetzbar	2 mg/l	1 / 3 / 4
35)	Fluorid (F <sup>-</sup> ), gelöst	50 mg/l	2 / 4
36)	Phosphor, gesamt	50 mg/l	2 / 4
37)	Stickstoff aus Nitrit (NO <sub>2</sub> -N)	10 mg/l	
38)	spontane Sauerstoffzehrung	100 mg/l	3 / 4
39)	aerobe biologische Abbaubarkeit	-	
40)	Nitrifikationshemmung	-	

**Bemerkungen:**

- 1) Parameter mit Anforderungen in den Anhängen zur Abwasserverordnung an das Abwasser vor Vermischung oder für den Ort des Anfalles
- 2) Nicht abgesetzte homogenisierte qualifizierte Stichprobe
- 3) Stichprobe
- 4) Die Analyseverfahren richten sich nach den Festlegungen der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) in der jeweils gültigen Fassung.

## Öffentliche Bekanntmachung

### **2. Änderungssatzung vom 15.12.2024 zur Änderung der Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Herzebrock-Clarholz vom 15.12.2021**

- § 1 Benutzungsgebühren
- § 2 Gebührenpflichtige
- § 3 Beginn und Ende der Gebührenpflicht
- § 4 Gebührenmaßstab und Gebührensätze
- § 5 Festsetzung und Fälligkeit der Benutzungsgebühr
- § 6 Inkrafttreten

Anlage: Straßenverzeichnis für die 4-wöchentliche Restmüllabfuhr im Außenbereich

## 2. Änderungssatzung vom 15.12.2024 zur Änderung der Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Herzebrock-Clarholz vom 15.12.2021

Aufgrund der

- §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. 2020, S. 916) in der jeweils geltenden Fassung,
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen vom 09.06.2021 (BGBl. I 2021, S. 1699 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union vom 23.10.2020 (BGBl. I 2020, S. 2232 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des ElektroG vom 20.05.2021 (BGBl. 2021, S. 1145 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582, zuletzt geändert Art. 1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Batteriegesetzes vom 03.11.2020 (BGBl. I 2020, S. 2280 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Verpackungsgesetzes (VerpackG - Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 – BGBl. I 2017, S. 2234 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen vom 09.06.2021 (BGBl. I 2021, S. 1699 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- der §§ 5 und 9 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NRW) vom 01.02.2022 (GV NRW 2022, S. 136 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (OWiG- BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 9 a des Gesetzes vom 30.03.2021 (BGBl. I 2021, S. 448) in der jeweils gültigen Fassung;

in Verbindung mit der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Herzebrock-Clarholz vom 15.12.2021 hat der Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz in seiner Sitzung vom 11.12.2024 folgende Gebührensatzung beschlossen:

## **§ 1 Benutzungsgebühren**

Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Abfallbeseitigung erhebt die Gemeinde zur Deckung der Kosten nach § 6 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) Benutzungsgebühren.

## **§ 2 Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtig sind die Personen, die das Eigentum des an die Abfallbeseitigung angeschlossenen Grundstücks besitzen. Mehrere Personen, die das Eigentum des Grundstücks innehalten und die ihnen nach § 22 der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Herzebrock-Clarholz Gleichgestellten, haften gesamtschuldnerisch.

## **§ 3 Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des auf den Anschluss folgenden Monats. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Abfallbehälter abgemeldet werden. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Beim Wechsel in der Person welche das Eigentum besitzt, geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats auf die neue Person, welche das Eigentum besitzt über. Wenn bisherige Personen, die das Eigentum besaßen, die rechtzeitige Mitteilung nach § 17 Abs. 2 der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Herzebrock-Clarholz schuldhaft versäumen, so haften sie für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde Herzebrock-Clarholz entfallen, neben den neuen Personen, die das Eigentum besitzen.

## **§ 4 Gebührenmaßstab und Gebührensätze**

- (1) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühren sind die Zahl und Größe der auf dem Grundstück zur Müllabfuhr bereitgestellten Abfallbehälter.
- (2) Es werden folgende Gebühren für die Abfallbehälter in Abhängigkeit von der Größe des Gefäßes erhoben:

(3) Innenbereich (2-wöchentliche Abfuhr)

je	80	l-Gefäß	184,00 € jährlich
je	120	l-Gefäß	276,00 € jährlich
je	240	l-Gefäß	551,00 € jährlich
je	1.100	l-Gefäß	2.526,00 € jährlich

(4) Außenbereich (4-wöchentliche Abfuhr)

je	80	l-Gefäß	92,00 € jährlich
je	120	l-Gefäß	138,00 € jährlich
je	240	l-Gefäß	276,00 € jährlich

(5) Außenbereich (2-wöchentliche Abfuhr)

je	1.100	l-Gefäß	2.526,00 € jährlich
----	-------	---------	---------------------

(6) Das anliegende Straßenverzeichnis für die 4-wöchentliche Restmüllabfuhr im Außenbereich ist Bestandteil dieser Satzung.

(7) Für die Abfuhr der Bioabfallbehälter (2-wöchentliche Abfuhr) werden folgende Gebühren erhoben:

je	80	l-Gefäß	100,00 € jährlich
je	120	l-Gefäß	150,00 € jährlich

(8) Die Gebühren für Beistellsäcke (120 Liter) werden auf 10,60 € pro Stück festgesetzt.

(9) Die Abhol- und Entsorgungsgebühren für Sperrmüll und Bauschutt werden wie folgt festgesetzt:

Abholgebühr für Sperrmüll	25,50 €
Abholgebühr für Alt-Kühlschränke, Elektro- und Elektronikschrott	10,00 €
Entsorgungsgebühr Sperrmüll (einschl. Altholz) je angefangener m3	5,00 €
Entsorgungsgebühr Bauschutt (rein) je angefangener m3	5,00 €
Baumischabfälle:- Mindestgebühr	5,00 €
Preisstaffelung anteilig nach Volumen bei Mengen < 1 m3 - pro m3	30,00 €
Altfenster bis 1 m2	3,00 €/Fenster
Altfenster über 1 m2	10,00 €/Fenster
Alttüren (Zimmertür mit Glasfüllung)	10,00 €
Alttüren (Haustür)	5,00 €
Kleinmengen Biomüll:	
- Kofferraummenge Pkw (bis zu 3 Säcke ä 110 Liter)	3,00 €/Anlieferung
- Pkw-Kombimenge/Bullimenge (mehr als 3 Säcke ä 110 Liter)	5,00 €/Anlieferung

Seit dem 24.03.2006 entfallen aufgrund des Elektro- und Elektronikgesetzes die Annahmegerühren, wenn gemeindezugehörige Personen Elektro-Altgeräte im Sinne dieses Gesetzes zu den Öffnungszeiten an den Recyclinghof Herzebrock-Clarholz, Otto-Hahn-Straße 44,33442, Herzebrock-Clarholz anliefern. Die Gebührenbefreiung gilt auch für Altkühlgeräte.

## **§ 5 Festsetzung und Fälligkeit der Benutzungsgebühr**

Die nach § 4 zu entrichtende Benutzungsgebühr wird von der Gemeinde Herzebrock-Clarholz durch Abgabenbescheid, der mit dem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann, festgesetzt. Die Fälligkeit der Benutzungsgebühren richtet sich nach den Vorschriften über die Entrichtung der Grundsteuer.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.  
Gleichzeitig treten frühere Satzungen über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Herzebrock-Clarholz außer Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzebrock-Clarholz, den 19. Dezember 2024

Der Bürgermeister

Marco Diethelm

**OT Herzebrock**

Bosfelder Weg  
 Bredeck  
 Brocker Str. ab Haus-Nr. 38/49  
 Clarholzer Str. 2  
 Groppler Str. ab Haus-Nr. 7 / 20  
 Gütersloher Str. ab Haus-Nr. 51 / 74a  
 Herlagenweg  
 Hofkamp  
 Kohlheide  
 Kuhlmannstr.  
 Langenfeld  
 Linsenbusch  
 Menninghausener Str.

Merschholz  
 Möhlerstr. ab Haus-Nr. 64 / 75  
 Mühlenfeld  
 Oelder Str.  
 Pixeler Str.  
 Quenhorner Str.  
 Rhedaer Str.  
 Sandknapp  
 Tecklenburger Weg  
 Udenbrink ab Haus-Nr. 13 / 18  
 Weisses Venn ab Haus-Nr. 113 / 114

**OT Clarholz**

Am Pferdekamp  
 Auf der Geist  
 Auf'm Brink  
 Beckerwiese  
 Beelener Str. ab Haus-Nr. 118  
 Birkenvenn  
 Breede  
 Buschweg  
 Emstal  
 Eusterbrockstr.  
 Externbusch  
 Fahrenkamp  
 Feldbusch außer Haus-Nr. 15, 17,  
 19 und 66 - 86  
 ab Haus-Nr. 34 / 49

Greffener Str.  
 Grenzweg  
 Haardt  
 Harsewinkeler Str.  
 Heerder Str.  
 Heideweg  
 Heitmannsweg  
 Hemfelder Str.  
 Höpkersweg  
 Holzhofstr. ab Haus-Nr. 26 / 29  
 Im Esch  
 In den Gründen außer Haus-Nr. 22, 24,  
 26 und 28

In der Axtbachaue  
 Landhorst  
 Langemersch  
 Letter Str. ab Haus-Nr. 27 / 28  
 Marienfelder Str. ab Haus-Nr. 86 / 89  
 Oelkerort  
 Ostenfelder Str.  
 Rottkamp  
 Samtholzstr. ab Haus-Nr. 53 / 72  
 Schnöckelsweg  
 Schürkamp  
 Schwarzer Weg  
 Sprockenbrinkstr.  
 Stiege  
 Storksweg  
 Sundernkämpe  
 Sundernstr.  
 Voßknapp  
 Zum Poggenbach

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Beitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde Herzebrock-Clarholz für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage (Kanalabgabensatzung)**

**vom 18.12.2020, in Kraft getreten am 01.01.2021**

**unter Berücksichtigung der Änderungen vom 15.12.2021, 14.12.2022, 13.12.2023, 15.12.2024**

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. 2020, S. 916), in der jeweils geltenden Fassung,

- der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. 2019, S. 1029), in der jeweils geltenden Fassung,

- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.; ber. GV. NRW. 2021, S. 718), in der jeweils geltenden Fassung,

- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz in seiner Sitzung am 11.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

#### **1. Abschnitt:**

#### **Finanzierung der Abwasserbeseitigung**

##### **§ 1**

##### **Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage**

(1) Zur Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Gemeinde Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträge.

(2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Gemeinde Herzebrock-Clarholz vom 15.08.2018 in der aktuellen Fassung stellt die Gemeinde zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (gemeindliche Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z. B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasser-Versickerungsanlagen,

Transportfahrzeuge für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und Inhaltstoffen von abflusslosen Gruben, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).

(3) Die gemeindlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Kanalanchlussbeiträge und Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

## **2. Abschnitt: Gebührenrechtliche Regelungen**

### **§ 2 Abwassergebühren**

(1) Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Gemeinde nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW.

(2) In die Abwassergebühr wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet:  
- die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Gemeinde (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW),  
- die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW),

(3) Die Abwasserabgabe für Kleineinleitende (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 AbwAG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach § 11 dieser Satzung von den Personen erhoben, die eine Kleinkläranlage betreiben, welche nicht den Anforderungen des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.

(4) Die Schmutzwassergebühr und die Niederschlagswassergebühr (Regenwassergebühr) sowie die Gebühren nach den §§ 11 und 12 dieser Satzung sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

### **§ 3 Gebührenmaßstäbe**

(1) Die Gemeinde erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).

(2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 4).

(3) Die Niederschlagswassergebühr (Regenwassergebühr) bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der überbauten und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 5).

## § 4 Schmutzwassergebühren

(1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m<sup>3</sup>) Schmutzwasser. Veranlagungszeitraum für die Schmutzwassergebühr ist das Kalenderjahr.

(2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Abs. 5).

(3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch den Wasserzähler für die Frischwasserversorgung ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung der vorhandenen Pumpleistung, der Verbrauchsmenge eines Vergleichsjahres oder der Personenzahl geschätzt.

Wird die Personenzahl zugrunde gelegt, so wird pro mit erstem Wohnsitz gemeldeter Person ein Verbrauch von 45 cbm/Jahr berechnet. Eine Schätzung des Wasserverbrauchs wird auch vorgenommen, wenn die Personen mit Grundstückseigentum den Gemeindewerken (Frischwasserversorger) keinen Zählerstand des Wasserzählers übermitteln.

Die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzähler-Daten sowie der Einwohnerdaten dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde (§ 46 Abs. 1 LWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch die gebührenpflichtigen Benutzenden (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insoweit haben die Personen mit Grundstückseigentum als in Gebührenschild stehende Personen den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden.

(4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) haben die Gebührenpflichtigen den Mengennachweis durch einen auf ihre Kosten eingebauten und messrichtig funktionierenden Wasserzähler nach § 4 Abs. 5 Nr. 2 dieser Satzung zu führen. Gemäß § 4 Absatz 5 Nr. 2 dieser Satzung muss der Wasserzähler in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über den messrichtig funktionierenden Wasserzähler obliegt den Gebührenpflichtigen. Sind den Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Gemeinde berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z. B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder entsprechend Abs. 3 Satz 3). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht messrichtig funktioniert oder der Zählerstand nicht übermittelt wird.

(5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die

nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Die Gebührenpflichtigen sind grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf ihre Kosten eingebaute, messrichtig funktionierende und geeignete (frostsichere) Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess-EichV) zu führen:

**Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung**

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Gemeinde nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

**Nr. 2: Wasserzähler**

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder den Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so haben sie den Nachweis durch einen auf ihre Kosten eingebauten, messrichtig funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt den Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

**Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen**

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so haben die Gebührenpflichtigen den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit die Gebührenpflichtigen durch ein spezielles Gutachten bezogen auf die Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, haben sie die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Gemeinde abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten tragen die Gebührenpflichtigen.

Wasserschwindmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 15.01. des nachfolgenden Jahres durch die Gebührenpflichtigen bei der Gemeinde geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 15.01. des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauffolgenden Montag.

(7) Die Gebühr beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser jährlich 3,18 €.

Der Gebührensatz reduziert sich für im Außenbereich installierte gemeindliche Druckentwässerungssysteme eingeleitetes Schmutzwasser um 0,03 €/cbm.

(8) Der Aufschlag (F) für Starkverschmutzer wird bei Überschreitung der Grenzwerte für CSB = 1.300 mg/l, TKN = 95 mg/l, Pges. = 15 mg/l und AFS 860 mg/l aus der Summe der folgenden Werte ermittelt:

1.  $Q = 0,145$

2. CSB

$$F = \left( 0,327 \times \frac{\text{CSB/l}}{1.300} \right)$$

3. TKN

$$F = \left( 0,133 \times \frac{\text{TKN/l}}{95} \right)$$

4. Pges.

$$F = \left( 0,120 \times \frac{\text{Pges./l}}{15} \right)$$

5. AFS

$$F = \left( 0,275 \times \frac{\text{AFS/l}}{860} \right)$$

Maßgebender Verschmutzungswert ist der Jahresmittelwert. Die Zahl und den Zeitpunkt der Abwasseruntersuchungen zur Feststellung des Jahreswertes werden nach den besonderen Verhältnissen des Einleiterbetriebes durch die Gemeinde bestimmt. Maßgebend sind die Verhältnisse des dem Veranlagungsjahr vorhergehenden Kalenderjahres.

## § 5

### Niederschlagswassergebühr

(1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.

(2) Die überbauten und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Personen mit Grundstückseigentum der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Personen mit Grundstückseigentum sind verpflichtet, der Gemeinde auf Anforderung die Quadratmeterzahl der überbauten und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Flächen auf ihrem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Die Gemeinde erstellt durch eine Überfliegung des Gemeindegebietes Luftbilder von den Grundstücken oder bedient sich der Luftbilddaten des Landes NRW. Mit Hilfe der Luftbilder wird ein zeichnerischer Lageplan zur Befragung von Personen mit Grundstückseigentum entwickelt, aus welchem sich die überbauten und/oder befestigten abflusswirksamen Flächen ergeben, von denen das Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Personen mit Grundstückseigentum sind verpflichtet, zu dem zeichnerischen Lageplan Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob die abflusswirksamen Flächen

durch die Gemeinde zutreffend ermittelt worden sind. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde die Vorlage weiterer Unterlagen einfordern. Kommen Personen mit Grundstückseigentum der Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen der Personen mit Grundstückseigentum vor, wird die bebaute und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Gemeinde geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde (z. B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit haben die Personen mit Grundstückseigentum als Gebührenscheidende den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden.

(3) Wird die Größe der überbauten und/oder befestigten Fläche verändert, so haben die Personen mit Grundstückseigentum dies der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt Abs. 2 entsprechend.

(4) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 jährlich 0,85 €.

(5) Als überbaute Fläche gelten die Grundfläche der auf dem Grundstück befindlichen Gebäude sowie die durch Vordächer und sonstige Überdachungen überbauten Grundflächen (z.B. Balkone, Dachüberstände, Garagen, Carports u.ä.). Bei lückenloser Dachbegrünung mit einer Aufbaustärke von mindestens 6 cm reduziert sich die anzurechnende Dachfläche um 50 %.

(6) Als befestigte Fläche gilt die auf dem Grundstück betonierete, asphaltierte, gepflasterte oder mit sonstigen Materialien befestigte Grundfläche, soweit sie nicht bereits in überbauten Grundstücksflächen enthalten ist (z.B. Hofflächen, Zugänge, Garagenzufahrten, Abstellplätze, Terrassen, Wege).

Teilbefestigte Flächen werden zu 80 % bei der Erhebung der Niederschlagswassergebühr berücksichtigt. Teilbefestigte Flächen sind Schotterfläche, Rasengitterstein, Fugenpflaster mit einer fugenbreite von mindestens 3 cm und Porenbetonstein.

(7) Niederschlagswasser von an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Flächen, welches vor der Einleitung in den Kanal in Auffangbehälter eingeleitet wird, kann für Eigennutzen auf dem Grundstück als Brauchwasser (z.B. durch Verwendung als Toilettenspülwasser) genutzt werden. Die zu diesem Zweck notwendige Hausleitungsanlage muss den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechen. Die Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Errichtung und den ordnungsgemäßen Betrieb derartiger Brauchwasseranlagen tragen die jeweiligen Betreibenden. Werden auf dem Grundstück entsprechende Anlagen betrieben, aus denen Schmutzwasser anfällt (z.B. durch Verwendung als Toilettenspülwasser) und der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird, wird hierfür eine Schmutzwassergebühr erhoben. Die Wassermenge ist von dem Gebührenpflichtigen durch Messung nachzuweisen; es gilt § 4 Abs. 4. Für die anfallenden, der öffentlichen Abwasseranlage zugeleiteten Schmutzwassermengen reduziert sich die für die Erhebung der Niederschlagswassergebühr maßgebliche Fläche, von der das Oberflächenwasser in die Anlage gelangt, um 50 %, wenn das Fassungsvermögen der Anlage mindestens 30 Liter je m<sup>2</sup> angeschlossener Fläche beträgt.

(8) Niederschlagswasser von an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Flächen, welches vor der Einleitung in den Kanal in Auffangbehälter eingeleitet wird, kann für landwirtschaftliche oder gärtnerische Zwecke genutzt werden. Die Verantwortlichkeit für die

ordnungsgemäße Errichtung und den ordnungsgemäßen Betrieb derartiger Anlagen tragen die jeweiligen Betreibenden. In diesen Fällen reduziert sich die für die Erhebung der Niederschlagswassergebühr maßgebliche Fläche, von der das Niederschlagswasser in die Anlage gelangt, um 50 %, wenn das Fassungsvermögen der Anlage mindestens 30 Liter je m<sup>2</sup> angeschlossener Fläche beträgt.

(9) Im Fall des Betriebs von Anlagen zur Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (z. B. Schachtversickerung), die mit einem Überlauf an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen sind, reduziert sich die für die Erhebung der Niederschlagswassergebühr maßgebliche Fläche, von der das Oberflächenwasser in die Anlage gelangt, um 50 %, wenn das Fassungsvermögen der Anlage mindestens 30 Liter je m<sup>2</sup> angeschlossener Fläche beträgt.

(10) Im Fall der Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer mit entsprechender wasserrechtlicher Erlaubnis und einem Überlauf der Einleitungsvorrichtung an das öffentliche Kanalnetz, reduziert sich die für die Erhebung der Niederschlagswassergebühr maßgebliche Fläche, von der das Oberflächenwasser in die Einleitung gelangt, um 50 %.

(11) Im Fall des Betriebs von ACO-Drainrinnen für Zufahrtsbefestigungen reduziert sich die an die Drainrinne angeschlossene gebührenrelevante Fläche um höchstens 30 m<sup>2</sup>, wenn Herstellung und Betrieb der Drainrinne den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechen.

## § 6

### **Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.

(2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.

(3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

## § 7

### **Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtige sind

- a) die Grundbesitzenden; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, auch die Erbbauberechtigten.
- b) die Nießbrauchenden oder diejenigen, die ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt sind,
- c) die Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.  
Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

(2) Im Falle eines Eigentumswechsels sind die neuen Personen mit Grundstückseigentum von Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel haben die bisherigen Gebührenpflichtigen der Gemeinde innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Gemeinde die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

## **§ 8 Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Benutzungsgebühr und die Vorausleistungen werden – soweit nicht in § 9 etwas Anderes geregelt ist - einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.

(2) Die Abrechnung der Gebühren sowie das Ablesen der Zähler der Zählereinrichtungen erfolgt einmal jährlich, und zwar zum Jahresende des laufenden Kalenderjahres. Soweit erforderlich, kann sich die Gemeinde hierbei der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen.

## **§ 9 Vorausleistungen**

Die Gemeinde erhebt am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jedes Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahresschmutzwassergebühr in Höhe von  $\frac{1}{4}$  der Schmutzwassermenge, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, richten sich die Vorausleistungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushalte und Betriebe. Die Gemeinde erhebt am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jedes Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahres-Niederschlagswassergebühr in Höhe von  $\frac{1}{4}$  der überbauten und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt.

Der Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr.

Die Gebühr entsteht erst am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung erfolgt im darauffolgenden Kalenderjahr durch Bescheid.

Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag sofort erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zuviel gezahlte Vorausleistungen erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **§ 10 Verwaltungshelfer**

Die Gemeinde ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe eines von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

## § 11

### **Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm**

Für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen in das Zentralklärwerk wird die Gebühr nach der abgefahrenen Menge in m<sup>3</sup> erhoben.

Die Gebühr beträgt 49,99 €/m<sup>3</sup> abgefahrenen Klärschlamm. Darin enthalten ist das Auslegen des Saugschlauches bis einschließlich 25 m Länge. Für das Auslegen des Saugschlauches von über 25 m bis 100 m Länge wird eine zusätzliche Gebühr von 1,88 € je m erhoben.

Die Gebührenpflicht gemäß Abs. 2 entsteht mit dem Zeitpunkt der Abfuhr.

Gebührenpflichtige sind die Personen mit Grundstückseigentum, die Erbbauberechtigten oder sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten, auf deren Grundstück eine Kleinkläranlage betrieben wird. Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

Eine Kleininleiterabgabe wird erhoben, wenn eine Kleinkläranlage nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik im Sinne des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.

## § 12

### **Gebühr für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben**

Für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben und deren Beseitigung wird die Gebühr nach der abgefahrenen Menge pro m<sup>3</sup> erhoben.

Die Gebühr beträgt 28,57 €/m<sup>3</sup> ausgepumpte/abgefahrene Menge.

Die Gebührenpflicht gemäß Abs. 2 entsteht mit dem Zeitpunkt des Auspumpens. Darin enthalten ist das Auslegen des Saugschlauches bis einschließlich 25 m Länge. Für das Auslegen des Saugschlauches von über 25 m bis 100 m Länge wird eine zusätzliche Gebühr von 1,88 € je m erhoben.

Gebührenpflichtig sind die Grundbesitzenden, die Erbauberechtigten oder Sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten, auf dessen Grundstücke abflusslose Gruben betrieben werden.

-Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

## **3. Abschnitt**

### **Beitragsrechtliche Regelungen**

## § 13

### **Kanalanschlussbeitrag**

Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Gemeinde einen Kanalanschlussbeitrag im Sinne des § 8 Abs. 4 Satz 3 KAG NRW.

Die Kanalanschlussbeiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück. Die Kanalanschlussbeiträge dienen dem Ersatz des Aufwandes der Gemeinde für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der gemeindlichen Abwasseranlage.

Der Kanalanschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 8 Abs. 9 KAG NRW).

## **§ 14**

### **Gegenstand der Beitragspflicht**

1. Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- das Grundstück muss an die Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können,
- für das Grundstück muss nach der Entwässerungssatzung ein Anschlussrecht bestehen

und

für das Grundstück muss

eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z.B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf oder

2. soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z. B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten, städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.

3. Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen (z. B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.

4. Der Beitragspflicht nach Abs. 1 unterliegen auch Grundstücke, die im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung mittelbar an die gemeindliche Abwasseranlage angeschlossen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Niederschlagswasser von Grundstücken oberirdisch ohne leitungsmäßige Verbindung in die gemeindliche Abwasseranlage (z. B. in ein von der Gemeinde betriebenes Mulden-Rigolen-System) gelangen kann.

5. Grundstück im Sinne des 3. Abschnittes dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jedes derselben grundbesitzenden Person gehörende Teil der Grundstücksfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann.

## **§ 15**

### **Beitragsmaßstab**

Maßstab für den Beitrag ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Veranlagungsfaktor.

Als Grundstücksfläche gilt:

- bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die tatsächliche Grundstücksfläche,
- wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, d.h. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Außenbereich (§ 35 BauGB): die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m von der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsstraße zugewandt ist, die das Grundstück wegemäßig erschließt (Tiefenbegrenzung). Bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsstraße unmittelbar angrenzen, wird die Fläche von der zu der Erschließungsstraße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m zugrunde gelegt. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird, die einen Entwässerungsbedarf nach sich zieht. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Diese Tiefenbegrenzung gilt nicht für Grundstücke, die nur gewerblich genutzt werden dürfen bzw. tatsächlich überwiegend genutzt werden,
- bei landwirtschaftlichem Grundbesitz der Teil der Hoffläche, der für die Ermittlung des wirtschaftlichen Vorteils maßgeblich ist, nämlich die Flächen für die Hofzufahrt, Garage, Wohngebäude einschl. eines 3 m Grenzabstandes, Vor- und Nutzgarten.

Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Veranlagungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

- bei eingeschossiger Bebaubarkeit: 1,0
- bei zweigeschossiger Bebaubarkeit: 1,25
- bei dreigeschossiger Bebaubarkeit: 1,5
- bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit: 1,75
- bei sechs- und höhergeschossiger Bebaubarkeit: 2,0.

Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Enthält der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl, so entsprechen

- die Baumassenzahlen 1 – 3 eingeschossiger Bauweise
- die Baumassenzahlen 4 – 5 zweigeschossiger Bauweise
- die Baumassenzahlen 6 – 7 dreigeschossiger Bauweise
- die Baumassenzahlen 8 – 9 sechsgeschossiger Bauweise

In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan keine Festsetzungen nach Abs. 3 und 4 enthalten sind, ist maßgebend:

- bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
- bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.

In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die in Abs. 3 genannten Nutzungsfaktoren um je 0,3 erhöht. Diese gilt auch, wenn Gebiete nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt, aber aufgrund der vorhandenen Bebauung und sonstigen Nutzung als Kerngebiete, Gewerbegebiete oder Industriegebiete anzusehen sind oder wenn eine solche Nutzung aufgrund der in der Umgebung vorhandenen Nutzung zulässig wäre.

Gewerblich nutzbare Grundstücke, auf denen keine Bebauung zulässig ist, werden wie Grundstücke mit eingeschossiger Bebaubarkeit behandelt. Grundstücke, die im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse ausgewiesen sind, werden wie Grundstücke mit zweigeschossiger Bebaubarkeit behandelt.

Wird ein bereits an die Abwasseranlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstücks, für welches ein Beitrag nicht erhoben ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Beitrag für das hinzugekommene Grundstück nachzuzahlen.

## **§ 16 Beitragssatz**

Der Beitrag beträgt 5,00 € je Quadratmeter (m<sup>2</sup>) Veranlagungsfläche.

Besteht nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses, so wird ein Teilbetrag erhoben.

Dieser beträgt:

- bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 3,79 € je Quadratmeter (m<sup>2</sup>),
- bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 1,21 € je Quadratmeter (m<sup>2</sup>),

Entfallen die in Abs. 2 bezeichneten Beschränkungen der Benutzungsmöglichkeit, so ist der Restbetrag nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Beitragssatz zu zahlen.

## **§ 17 Entstehen der Beitragspflicht**

Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.

Im Falle des § 14 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss. In den Fällen des § 16 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald die Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeit entfallen.

## **§ 18 Beitragspflichtige**

(1) Beitragspflichtig sind, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides die Person ist, die das Eigentum am Grundstück inne hält. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so sind die Erbbauberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW beitragspflichtig.

(2) Mehrere Beitragspflichtige haften gesamtschuldnerisch.

## **§ 19**

### **Fälligkeit der Beitragsschuld**

- Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- Widerspruch und Klage gegen einen Beitragsbescheid haben gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbinden deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

## **4. Abschnitt**

### **Aufwandsersatz für Anschlussleitungen**

## **§ 20**

### **Kostenersatz für Hausanschlüsse**

Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung eines Hausanschlusses an die gemeindliche Abwasseranlage im Druckentwässerungssystem sind der Gemeinde nach § 10 Abs. 1 KAG NRW zu ersetzen.

Hausanschluss im Druckentwässerungssystem sind die Leitungen von der Grundstücksgrenze bis einschließlich der Druckstation (außer der Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück.

## **§ 21**

### **Ermittlung des Ersatzanspruchs**

Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung eines Hausanschlusses wird nach Einheitssätzen ermittelt. Der Einheitssatz beträgt Anschlussleitung:

- a) für den Pumpenschacht 1.252,67 €,
- b) für die Erdarbeiten 15 € je laufendem Meter,
- c) für Material und Verlegung 5 € je laufendem Meter.

Erhält ein Grundstück mehrere Anschlüsse, so wird der Ersatzanspruch für jeden Anschluss berechnet.

## **§ 22**

### **Entstehung des Ersatzanspruchs**

Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

## **§ 23**

### **Ersatzpflichtige**

- (1) Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides die Person mit Grundstückseigentum ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so sind auch Erbbauberechtigte ersatzpflichtig.
- (2) Mehrere Ersatzpflichtige haften gesamtschuldnerisch.
- (3) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so haften die Personen mit Grundstückseigentum bzw. die Erbbauberechtigten gesamtschuldnerisch.

**§ 24**  
**Fälligkeit des Ersatzanspruchs**

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

**5. Abschnitt**  
**Schlussbestimmungen**

**§ 25**  
**Auskunftspflichten**

(1) Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Gemeinde die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch eine anerkannte sachverständige Person auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.

(3) Die vorstehenden Absätze gelten für die Kostenersatzpflichtigen entsprechend.

**§ 26**  
**Billigkeits- und Härtefallregelung**

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Kanalanschlussbeiträge, Abwassergebühren und der Kostenersatz gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

**§ 27**  
**Zwangsmittel**

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

**§ 28**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschluss-Beiträgen und Kostenersatz für Hausanschlüsse (Beitrags- und Gebührensatzung) der Gemeinde Herzebrock –Clarholz vom 13.12.2023 außer Kraft.

Herzebrock-Clarholz, den 19. Dezember 2024

Der Bürgermeister

Marco Diethelm

## Öffentliche Bekanntmachung

### Satzung

#### **über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Gemeinde Herzebrock-Clarholz vom 20. Dezember 2007 in der Fassung vom 15.12.2024**

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.11.2016 und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.01.2020 hat der Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz in seiner Sitzung am 11.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### **Inhalt der Reinigungspflicht**

(1) Die Gemeinde Herzebrock-Clarholz betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird.

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle der Eigentümer die Erbbauberechtigten.

(2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Gemeinde beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anliegenden ergeben sich aus den §§ 2 – 4 dieser Satzung.

(3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten

- alle selbstständigen Gehwege
- die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
- alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch zu Fuß gehende Personen vorgesehenen Straßenteile sowie
- Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch zu Fuß gehende Personen vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Bereiche für zu Fuß gehende (Zeichen 242/243 StVO).

(4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

## § 2

### Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

(1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfang und Zeitraum den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Anlage 1 zum Umfang der Straßenreinigungspflicht und das Straßenverzeichnis (Anlage 2) sind Bestandteil dieser Satzung.

(2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann eine dritte Person durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

(3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit die Reinigungspflichtigen nicht von Ihrer Reinigungspflicht.

## § 3

### Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

(1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Sind nur auf einer Straßenseite reinigungspflichtige Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche. In den Straßen der Kategorie R1 erstreckt sich die Fahrbahnreinigungspflicht nur auf die Radwege und die Parkbuchten. Die Pflicht zur Reinigung der Gehwege bleibt davon unberührt.

(2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.

(3) Fahrbahnen und Gehwege sind innerhalb des nach § 2 Abs. 1 festgelegten Reinigungszeitraums zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

## § 4

### Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

(1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

(2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.

(3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte

- gekennzeichnete Überwege für zu Fuß gehende
- Querungshilfen über die Fahrbahn und
- Übergänge für zu Fuß gehende in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder - einmündungen

jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.

§ 3 Abs. 1 Sätze 1 und 2 der Satzung gelten entsprechend.

(4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr (sonn- und feiertags von 9.00 – 20.00 Uhr) gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass zu Fuß gehende- und der Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

## **§ 5**

### **Begriff des erschlossenen Grundstücks**

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche und verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt möglich ist. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen, wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern, oder in ähnlicher Weise optisch von der Straße getrennt ist.

## **§ 6**

### **Benutzungsgebühren**

Die Gemeinde Herzebrock-Clarholz erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die

Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde Herzebrock-Clarholz.

## **§ 7**

### **Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist nach näherer Bestimmung der nachfolgenden Absätze die Grundstücksfläche in Quadratmetern.

Bei der Feststellung der Grundstücksfläche werden Bruchteile eines Quadratmeters (m<sup>2</sup>) abgerundet.

(2) Wird ein Grundstück durch mehrere Straßen im Sinne des § 5 Abs. 2 erschlossen, so wird dessen Grundstücksfläche bei der Ermittlung der Maßstabseinheiten entsprechend der Zahl der erschließenden Straßen berücksichtigt.

Die Grundstücksfläche wird bei der Gebührenheranziehung für jede Erschließungsstraße zu je 100 % zu Grunde gelegt.

(3) Da nur die Winterwartung von der Gemeinde Herzebrock-Clarholz ausgeführt wird, beträgt die Benutzungsgebühr für die Winterwartung in den Reinigungsklassen R1 und W 1 jährlich je m<sup>2</sup> Grundstücksfläche 0,05143 €.

(4) Die Reinigungsklasse ergibt sich aus dem anliegenden Straßenverzeichnis.

## **§ 8**

### **Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist die neue Person, welche das Eigentum besitzt vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde Herzebrock-Clarholz das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen

## **§ 9**

### **Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.

(2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu 4 mal im Jahr bzw. bei einem

Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.

(3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.

(4) Die Gebühr entsteht am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeit**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 der ihm auferlegten Reinigung der im anliegenden Straßenreinigungsverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Fahrbahnen und Gehwege im darin festgelegten Umfang oder Zeitraum nicht nachkommt

2. entgegen § 3 Abs. 1 der Verpflichtung, die Straße bis zur Fahrbahnmitte oder den Fällern, in denen auf der anderen Straßenseite keine reinigungspflichtigen Anliegenden vorhanden sind, die gesamte Straßenfläche zu reinigen, nicht nachkommt

3. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 der Verpflichtung, selbstständige Gehwege bis zur Gehwegmitte und in den Fällern, in denen auf der anderen Straßenseite keine reinigungspflichtigen Anliegenden vorhanden sind und bei allen übrigen Gehwegen, die gesamte Gehwegfläche zu reinigen, nicht nachkommt

4. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 2 der Verpflichtung, unabhängig vom Verursachenden auch Unkraut und sonstige Verunreinigungen zu beseitigen, nicht nachkommt

5. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 1 der Verpflichtung, Fahrbahnen und Gehwege innerhalb der des nach § 2 Abs. 1 festgelegten Reinigungszeitraums zu säubern, nicht nachkommt

6. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 3 Verunreinigungen nicht unverzüglich nach Beendigung der Säuberung unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen entsorgt

7. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 4 Laub nicht unverzüglich beseitigt, obwohl es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt

8. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Gehwege nicht in einer Breite von 1,50 m von Schnee freihält

9. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2 der Verpflichtung, bei Eis- und Schneeglätte zu streuen nicht nachkommt

10. entgegen § 4 Abs. 1 S. 2 bei Eis- und Schneeglätte Salz oder sonstige auftauende Stoffe verwendet, soweit dies nicht wegen besonderer klimatischer Ausnahmefälle (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist oder an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten, erlaubt ist.

11. entgegen § 4 Abs. 2 an Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse die Gehwege nicht so von Schnee freihält und bei Glätte streut, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist

12. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 der Verpflichtung, bei Eis- und Schneeglätte gekennzeichnete Überwege für zu Fuß gehende, Querungshilfen über die Fahrbahn und Übergänge für zu Fuß gehende in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind, nicht nachkommt

13. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 bei Eis- und Schneeglätte gekennzeichnete Überwege für zu Fuß gehende, Querungshilfen über die Fahrbahn und Übergänge für zu Fuß gehende in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen jeweils die gesamte Fahrbahn zu bestreuen, wenn nur auf einer Straßenseite reinigungspflichtige Anliegende vorhanden sind, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind, nicht nachkommt

14. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 1 den in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr (sonn- und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr) gefallenem Schnee und entstandene Glätte nach dem Schneefall bzw. nach dem Entstehen der Glätte nicht unverzüglich beseitigt

15. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 2 nach 20.00 Uhr gefallenem Schnee bzw. entstandene Glätte am folgenden Tag bis 7.00 Uhr (werktags) bzw. 9.00 Uhr (sonn- und feiertags) nicht beseitigt

16. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 3 den Schnee so lagert, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird

17. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 4 Baumscheiben und begrünte Flächen mit Salz, salzhaltigen oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut; Schnee, der solche auftauenden Mittel enthält auf ihnen lagert

18. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 4 die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten nicht von Eis und Schnee freihält oder

19. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 4 Schnee und Eis von Grundstücken auf die Straße schafft.

(2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

(3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzebrock-Clarholz, den 19. Dezember 2024

Der Bürgermeister

Marco Diethelm

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde**

#### **Herzebrock-Clarholz vom 15.12.2021**

- § 1 Finanzierung der gemeindlichen Wasserversorgungsanlage
- § 2 Anschlussbeitrag
- § 3 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 4 Beitragsmaßstab und Beitragssatz
- § 5 Entstehung der Beitragspflicht
- § 6 Beitragspflichtige
- § 7 Fälligkeit der Beitragsschuld
- § 8 Benutzungsgebühren
- § 9 Gebührenmaßstab und Gebührensatz
- § 10 Verbrauchsgebühr bei Fehlern der Wassermessung
- § 11 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 12 Gebührenpflichtige
- § 13 Fälligkeit der Gebühr
- § 14 Aufwandsatz für Hausanschlüsse
- § 15 Umsatzsteuer
- § 16 Auskunftspflichten
- § 17 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen
- § 18 Inkrafttreten

## **Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde**

**Herzebrock-Clarholz vom 15.12.2021**

**(in der Fassung vom 13.12.2024)**

Aufgrund

- der § 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV NRW S. 490), in der jeweils gültigen Fassung und
- der §§ 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NW. 2019, S. 1029), in der jeweils gültigen Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz in seiner Sitzung am 11.12.2024 folgende 2. Satzungsänderung beschlossen:

### **§1**

#### **Finanzierung der gemeindlichen Wasserversorgungsanlage**

- (1) Zur Finanzierung der gemeindlichen Wasserversorgungsanlage erhebt die Gemeinde Wassergebühren und Wasseranschlussbeiträge.
- (2) Die gemeindlichen Wasserversorgungsanlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Wasseranschlussbeiträge und Wassergebühren zugrunde gelegt wird.

### **§2**

#### **Anschlussbeitrag**

Die Gemeinde Herzebrock-Clarholz erhebt zum Ersatz ihres durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung an die öffentliche Wasserversorgungsanlage einen Anschlussbeitrag der gemeindlichen Wasserversorgungsanlage einen Anschlussbeitrag.

### **§3**

#### **Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
  1. Das Grundstück muss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können,

2. für das Grundstück muss nach der Wasserversorgungssatzung ein Anschlussrecht bestehen,
3. für das Grundstück muss eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein, so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf,
4. soweit für das Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder einheitlichen Person die das Eigentum am Grundstück innehält gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann.

#### **§4**

#### **Beitragsmaßstab und Beitragssatz**

(1) Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Veranlagungsfaktor.

(2) Als Grundstücksfläche im Sinne dieser Vorschrift gilt:

a. bei Grundstücken im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes die tatsächliche Grundstücksfläche,

b. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, d.h. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Außenbereich (§ 35 BauGB): Die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m von der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsstraße zugewandt ist, die das Grundstück wegemäßig erschließt (Tiefenbegrenzung). Bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsstraße unmittelbar angrenzen, wird die Fläche von der zu der Erschließungsstraße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m zugrunde gelegt. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird, die einen Entwässerungsbedarf nach sich zieht. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Diese Tiefenbegrenzung gilt nicht für Grundstücke, die nur gewerblich genutzt werden dürfen bzw. tatsächlich überwiegend genutzt werden

c. bei landwirtschaftlichem Grundbesitz der Teil der Hofffläche, der für die Ermittlung des wirtschaftlichen Vorteils maßgeblich ist, nämlich die Flächen für die Hofzufahrt, Garage, Wohngebäude einschl. eines 3 m Grenzabstandes, Vor- und Nutzgarten.

(3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Veranlagungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00

- b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25  
c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,50  
d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,75  
e) bei sechs- und höhergeschossiger Bebaubarkeit 2,00
- (4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Enthält der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl, so entsprechen die Baumassenzahlen 1-3 eingeschossiger Bauweise, die Baumassenzahlen 4-5 zweigeschossiger Bauweise, die Baumassenzahlen 6-7 dreigeschossiger Bauweise, die Baumassenzahlen 8-9 sechsgeschossiger Bauweise.
- (5) In unbeplanten Gebieten oder bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan keine Festsetzungen nach Abs. 3 und 4 enthalten sind, ist maßgebend:
- a. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,  
b. bei unbebauten Grundstücken, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- (6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- (7) Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die in Abs. 3 genannten Nutzungsfaktoren um je 0,3 erhöht. Diese gilt auch, wenn Gebiete nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt, aber aufgrund der vorhandenen Bebauung und sonstigen Nutzung als Kerngebiete, Gewerbegebiete oder Industriegebiete anzusehen sind oder wenn eine solche Nutzung aufgrund der in der Umgebung vorhandenen Nutzung zulässig wäre.
- (8) Gewerblich nutzbare Grundstücke, auf denen keine Bebauung zulässig ist, werden wie Grundstücke mit eingeschossiger Bebaubarkeit behandelt. Grundstücke, die im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse ausgewiesen sind, werden wie Grundstücke mit zweigeschossiger Bebaubarkeit behandelt.
- (9) Wird ein bereits an die Wasseranlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstücks, für welches ein Beitrag nicht erhoben ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Beitrag für das hinzugekommene Grundstück nachzuzahlen.
- (10) Der Beitragssatz beträgt je Quadratmeter der ermittelten Veranlagungsfläche 2,14 €.

## §5

### Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann.

(2) Im Fall des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung. Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen waren oder werden konnten, entsteht die Anschlussbeitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebühr oder ein Anschlussbeitrag nach früherem Recht gezahlt oder ein dahingehender Anspruch erlassen wurde, auch wenn ein dahingehender Anspruch durch Zahlung, Erlass oder Verjährung erloschen ist.

## **§6 Beitragspflichtige**

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids das Eigentum am Grundstück innehält. Ist das Grundstück mit Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle der Person die das Eigentum am Grundstück innehält, die Person die das Erbbaurecht besitzt.

(2) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.

## **§7 Fälligkeit der Beitragsschuld**

(1) Der Anschlussbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

(2) Widerspruch und Klage gegen einen Beitragsbescheid haben gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbinden deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

## **§8 Benutzungsgebühren**

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage erhebt die Gemeinde Herzebrock-Clarholz zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG NRW Benutzungsgebühren.

## **§9 Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

Die Benutzungsgebühren werden in Form von Grundgebühren, Verbrauchs- und Standrohrgebühren erhoben.

Die Grundgebühr wird nach der Nennleistung des Wasserzählers berechnet.

Grundgebühr für Wasserzähler mit einer Nennleistung von	Grundgebühr im Jahr
Q3 = 004	109,78 €
Q3 = 006,3	173,46 €
Q3 = 010	274,46 €
Q3 = 016	439,13 €
Q3 = 025	686,15 €
Q3 = 063	1.729,09 €
Q3 = 100 Verbundzähler	2.744,59 €
Q3 = 250	6.861,48 €

je Anschluss und Jahr und schließt die Zählergebühr mit ein.

Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des bezogenen Frischwassers berechnet, das der Wasserversorgungsanlage entnommen wird. Die bezogenen Wassermengen werden durch den Wasserzähler der Gemeinde Herzebrock-Clarholz ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Die Verbrauchsgebühr beträgt 1,69 € je cbm des entnommenen Wassers.

Neben der Verbrauchsgebühr wird für das Ausleihen eines Hydrantenstandrohres eine Mietgebühr erhoben. Die Mietgebühr beträgt 1,57 € je angefangenen Tag. Zusätzlich wird eine einmalige Verwaltungsgebührenpauschale nach der jeweils gültigen Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Herzebrock-Clarholz in Rechnung gestellt.

Es dürfen nur Hydrantenstandrohre verwendet werden, die von der Gemeinde oder einer von ihr beauftragten dritten Person ausgegeben oder im Einzelfall akzeptiert werden. Die maximale Nutzungszeit bei Hydrantenstandrohren beträgt 1 Jahr. Besteht der Bedarf über diese maximale Nutzungszeit hinaus, ist ein neues Hydrantenstandrohr anzufordern.

Für die Zurverfügungstellung von Standrohren wird eine Kautionshöhe von 800,00 € je Standrohr erhoben. Bei Verlust des Standrohrs wird dieser Betrag einbehalten und unter Abzug der geschätzten Wertminderung durch Abnutzung für die Beschaffung eines neuen Standrohrs verwendet. Eventuelle Mehrkosten werden in Rechnung gestellt. Minderkosten werden erstattet.

## **§10 Verbrauchsgebühr bei Fehlern der Wassermessung**

Ergibt sich bei der Zählerprüfung (§ 10 der Wasserversorgungssatzung), dass der Wasserzähler über die nach dem Mess- und Eichrecht zulässigen Fehlergrenze hinaus unrichtig angezeigt hat, ist dem Gebührenpflichtigen die Verbrauchsgebühr für die zu viel gemessene Wassermenge zu ersetzen; für die zu wenig gemessene Wassermenge hat er die Verbrauchsgebühr nachzuentrichten. Wenn die zu viel oder zu wenig gemessene Wassermenge nicht berechnet werden kann, ist sie aufgrund des vorjährigen Verbrauchs zu schätzen, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen sind.

## **§11 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Wasserversorgungsanlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

## **§12 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist
  1. die Person, die das Eigentum des angeschlossenen Grundstücks innehält; wenn ein Erbbaurecht besteht, die Person, die Erbbauberechtigt ist.
  2. die Person, die das Nießbrauchrecht innehält und sonstige Personen, die zur Nutzung des Grundstückes dinglich berechtigt sind.

Mehrere Gebührenpflichtige stehen gesamtschuldnerisch in der Schuld.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist die neue Person, die das Eigentum innehält vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat die Person, die bisher die Gebührenpflicht innehielt, der Gemeinde innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten der Gemeinde möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Gemeinde von der Person, die das Eigentum am Grundstück innehält, selbst abgelesen.

(4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Gemeinde die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

### **§ 13 Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die nach § 9 zu entrichtenden Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, gilt dieser. Die Gebühren können mit anderen Abgaben zusammen erhoben werden.

(2) Die Gebühr entsteht am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung erfolgt im darauffolgenden Kalenderjahr durch Bescheid. Auf die zu entrichtenden Gebühren erhebt die Gemeinde vierteljährliche Vorausleistungen. Die Höhe der Vorausleistungen bemisst sich nach der Höhe der Gebühren für das vorangegangene Kalenderjahr. Ist die Gebührenpflicht erst im Laufe des Jahres entstanden, richtet sich die Vorausleistung nach der Höhe der voraussichtlich zu zahlenden Gebühren.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

(4) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zu viel gezahlte Vorausleistungen erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

### **§ 14 Aufwandersatz für Hausanschlüsse**

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung und Beseitigung der Hausanschlüsse an die Wasserversorgungsanlage ist der Gemeinde Herzebrock-Clarholz nach § 10 Abs. 1 KAG NRW zu ersetzen. Die Herstellung bzw. Wiederherstellung der Oberfläche ist nicht Bestandteil der Herstellung eines Hausanschlusses.

(2) Hausanschlüsse sind gemäß § 2 Abs. 2 der Wasserversorgungssatzung die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle (§ 3 Abs. 5 der Wasserversorgungssatzung). Sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung (§ 3 Abs. 3 der Wasserversorgungssatzung) und enden vor der Hauptabsperrvorrichtung (§ 3 Abs. 4 der Wasserversorgungssatzung).

- (3) Der Aufwand für die Herstellung eines üblichen Hausanschlusses (gerader Anschluss, bis Dimension D32 und bis 30 Meter Leitungslänge) ist nach Einheitssätzen zu ersetzen. Der Aufwand für die Veränderung oder Beseitigung eines Hausanschlusses ist in der tatsächlich entstandenen Höhe zu ersetzen. Der Einheitssatz für die Herstellung eines üblichen Hausanschlusses beträgt 1.292,00 €.
- (4) Mit den Einheitssätzen sind die Kosten der Zuleitung von der Hauptrohrleitung bis vor die Hauptabsperrvorrichtung in einer Länge von 10 Metern abgegolten. Die Hauptrohrleitungen, die nicht in der Mitte der Straße verlaufen, gelten als in der Straßenmitte verlaufend. Für jeden Meter der Zuleitung, der über 10 Meter hinausgeht, beträgt der Einheitssatz 28,00 €.
- (5) Hausanschlüsse, die nach Art, Dimension oder Länge von üblichen Hausanschlüssen (gerader Anschluss, bis Dimension D32 oder bis 30 m Leitungslänge) abweichen, werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.
- (6) Eigenleistungen der Anschlussnehmenden auf dem Privatgrundstück sind mit der Gemeinde Herzebrock-Clarholz im Voraus abzustimmen und müssen fachgerecht nach den anerkannten Regeln der Technik und nach Vorgabe der Gemeinde Herzebrock-Clarholz durchgeführt werden. Eigenleistungen können in Form von Erdarbeiten (Aushub, Verfüllung und Verdichtung des Rohrgrabens einschl. der Oberflächenbefestigung) erbracht werden. Andere Eigenleistungen können nicht erbracht werden. Für die Baustellenabsicherung sind dann die Anschlussnehmenden verantwortlich. Der darüberhinausgehende Aufwand für die Erstellung eines Hausanschlusses ist in der tatsächlich entstandenen Höhe zu ersetzen.
- (7) Der Ersatzanspruch für die Herstellung entsteht mit der endgültigen Fertigstellung des Hausanschlusses und der Abnahme durch die Gemeinde, für die anderen ersatzpflichtigen Tatbestände mit der Beendigung der Maßnahme. Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (8) Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides das Eigentum am Grundstück innehält. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle der Person, die das Eigentum am Grundstück innehält, die Person, die erbauberechtigt ist, ersatzpflichtig. Mehrere Ersatzpflichtige stehen gesamtschuldnerisch in der Schuld.

## **§ 15 Umsatzsteuer**

Zu den Beiträgen und Gebühren sowie dem Aufwandsersatz nach dieser Satzung wird die Umsatzsteuer - Mehrwertsteuer - in Höhe von 7 % erhoben, die Höhe ergibt sich aus dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 16 Auskunftspflichten**

- (1) Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Gemeinde die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.
- (3) Die vorstehenden Absätze gelten für den Kostenersatzpflichtigen entsprechend.

## **§17 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen**

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Beitrags- und Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) und dem Gesetz über die Justiz im Land Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 2010 (GV.NW. S. 30) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19. Februar 2003 (GV.NW. S. 156) in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Herzebrock-Clarholz, den 19. Dezember 2024

Der Bürgermeister

Marco Diethelm

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Herzebrock-Clarholz**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV NRW S. 444), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024 (GV NRW S. 155), und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. April 2023 (GV NRW S. 230), hat der Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz in seiner Sitzung am 11.12.2024 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Gebührenpflichtige besondere Leistung**

- (1) Für die in dem in der Anlage enthaltenden Gebührentarif genannten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Verwaltung einschließlich des Hilfsbetriebes Liegenschaften und der Gemeindewerke Herzebrock-Clarholz werden Verwaltungsgebühren erhoben, wenn der Beteiligte die besondere Leistung beantragt hat oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt.
- (2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

#### **§ 2**

##### **Höhe der Gebühr**

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist. Bei mehreren nebeneinander vorzunehmenden, gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifnummern des Gebührentarifs erhoben.
- (2) Eine Gebühr, für die der Tarif einen Rahmen zwischen Höchst- und Mindestgebühren vorsieht, ist auf den vollen EURO festzusetzen. Bei der Festsetzung dieser Gebühren sind der mit der Vorbereitung der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung des Gegenstandes zu berücksichtigen.

#### **§ 3**

##### **Sachliche und persönliche Gebührenfreiheit**

- (1) Gebührenfrei sind:
  - a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
  - b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
  - c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

## **§ 4**

### **Auslagenersatz**

- (1) Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes NRW kann die Gemeinde auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

## **§ 5**

### **Billigkeitsmaßnahmen**

- (1) Von der Erhebung von Gebühren und Auslagen kann auf Antrag insoweit abgesehen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten geboten erscheint.
- (2) Im Übrigen richten sich Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW.

## **§ 6**

### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 7**

### **Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührensschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührensschuldner hat Anspruch auf eine Quittung

## **§ 8**

### **Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide**

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969.

**§ 9**

**Beitreibung**

- (1) Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 13.05.1980 (GV NRW Seite 510) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

**§ 10**

**Inkrafttreten**

- (1) Diese Verwaltungsgebührensatzung tritt nach Bekanntmachung zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Herzebrock-Clarholz vom 24.03.2000 in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.

**Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Herzebrock-Clarholz**

Gebührentarif		
Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro ab 01.01.2025
<b>Allgemeine Angelegenheiten</b>		
1	<u>Abschriften und Auszüge</u>	
	a) Abschriften und Auszüge in deutscher Sprache für jede angefangene Seite	5,00
	b) Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind, wird die doppelte Gebühr erhoben.	
	c) Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dgl. wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird.	
	Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Stunde	14,50
	d) Bei Herstellung von Abschriften im Wege der Ablichtung bis zum Format DIN A 4 für jede angefangene Seite	1,00

	<p>e) Bei größerem Format als DIN A 4 für jede angefangene Seite</p> <p>f) Farbkopien</p> <p>g) Einsichten in die digitale Bauakte</p> <p>Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Stunde</p>	<p>1,50</p> <p>doppelte Gebühr</p> <p>14,50</p>
2	<p><u>Beglaubigungen und Zeugnisse</u></p> <p>a) Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen</p> <p>b) Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je</p> <p>c) Beglaubigungskopie A4</p> <p>d) Beglaubigungskopie A3</p> <p>e) Farbkopien</p>	<p>20,00</p> <p>20,00</p> <p>0,20</p> <p>0,40</p> <p>doppelte Gebühr</p>
3	<p><u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist</u></p> <p>je angefangene halbe Stunde</p> <p>Zweitausfertigung eines Steuer-, Gebühren- bzw. Abgabenbescheides</p>	<p>20,00</p> <p>20,00</p>

4	<p><u>Erteilung von Vorrangeinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/ zur Nichtausübung eines Verkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB)</u></p> <p>je angefangene halbe Stunde</p>	21,00
5	<p><u>Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken</u></p>	5,00
6	<p><u>Feststellungen aus Konten und Akten</u></p> <p>je angefangene halbe Stunde</p>	20,00
7	<p><u>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen, Leitungen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden</u></p> <p>je angefangene halbe Stunde</p>	21,50
8	<p><u>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten für</u></p> <p>a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde</p> <p>b) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde</p> <p>c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde</p>	<p>21,50</p> <p>21,50</p> <p>14,50</p>

Archivangelegenheiten		
9	<p><u>Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen</u></p> <p>je angefangene Druckerseite</p> <p>je nach Schwierigkeit mindestens</p> <p>höchstens</p> <p>Von der Erhebung der Gebühren unter Nr. 12 kann abgesehen werden, wenn die Inanspruchnahme des Archivs wissenschaftlichen Zwecken dient.</p>	<p>20,00</p> <p>80,00</p>
10	<p><u>Gebühren für das Gemeindearchiv</u></p> <p>a) Schriftliche Auskünfte aus Archivalien sowie Anfertigung von Abschriften von Archivalien je angefangene <b>halbe Stunde</b></p> <p>b) Anfertigung von fotografischen Reproduktionen von Archivalien je angefangene halbe Stunde Darüber hinaus sind die Kosten für das Fotomaterial und ggf. bei Dritten entstehende Kosten zu erstatten.</p> <p>c) Anfertigung von digitalen Reproduktionen von Archivalien je angefangene <b>halbe Stunde</b></p> <p>d) Gebühr für die Veröffentlichung von Archivalien, die nicht der Gemeinfreiheit unterliegen und an denen die Gemeinde Herzebrock-Clarholz das Urheberrecht besitzt</p> <p>bis zu einer Auflage von 500 Stück</p> <p>bis zu einer Auflage von 1.000 Stück</p> <p>bis zu einer Auflage von 2.500 Stück</p> <p>bei einer Auflage von über 2.500 Stück</p>	<p>20,00</p> <p>20,00</p> <p>20,00</p> <p>18,00</p> <p>24,00</p> <p>30,00</p> <p>36,00</p>

	<p>e) Bereitstellung von Filmen, Videos und Tondokumenten für Rundfunk- und Fernsehsendungen und für Filme je angefangene Minute</p> <p>f) Bereitstellung von Archivalien für Online-Dienste</p> <p>Auf die Erhebung von Gebühren kann verzichtet werden, wenn die Inanspruchnahme des Archivs wissenschaftliche, heimatkundlichen oder schulischen Zwecken dient oder im Interesse der Gemeinde Herzebrock-Clarholz liegt.</p>	<p>60,00</p> <p>60,00</p>
--	---	---------------------------

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung incl. Anlage wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des GO beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzebrock-Clarholz, den 19. Dezember 2024

Der Bürgermeister

Marco Diethelm

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Bebauungsplan Nr. 269 „Schulzentrum Herzebrock“ hier: Inkrafttreten**

Der Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz hat in seiner Sitzung am 11.12.2024 den Bebauungsplan Nr. 269 „Schulzentrum Herzebrock“ mit der Begründung und den Anlagen gemäß § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. §§ 7, 41 Absatz 1 Buchst. g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der jeweils gültigen Fassung als Satzung wie folgt beschlossen:

„I. Der Rat bestätigt die Beschlussfassung des Planungsausschusses vom 02.09.2024 zum Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung.

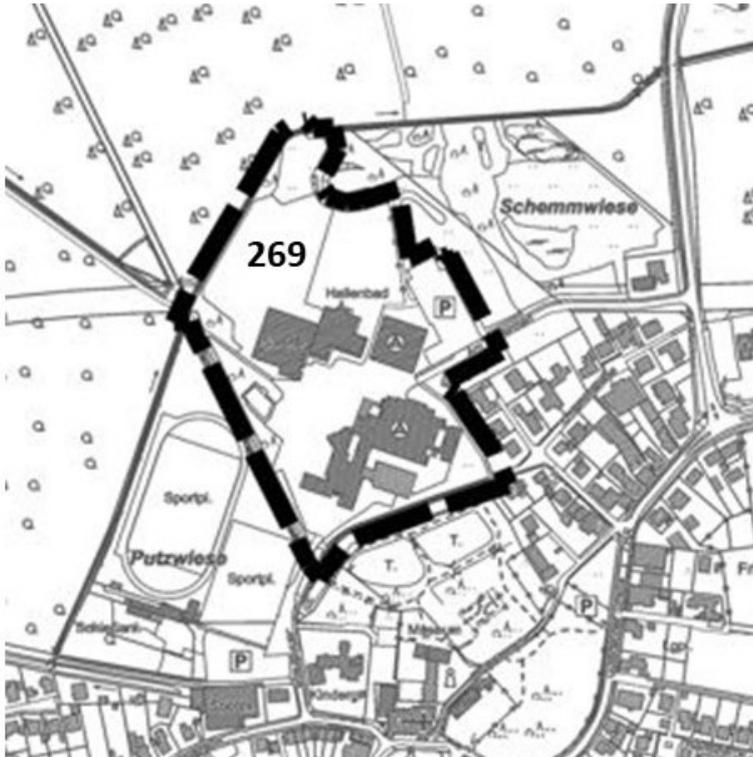
II. Der Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit, von Seiten der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange in seine Abwägung einbezogen und wertet diese wie in der Anlage 1 aufgeführt.

III. Der Rat beschließt unter Berücksichtigung seiner Beschlussfassung zu I. und II. den Bebauungsplan Nr. 269 „Schulzentrum Herzebrock“ gemäß § 10 BauGB als Satzung. Der Satzungsbeschluss ist öffentlich bekannt zu machen.“

Planungsziel ist die Festsetzung von Gemeinbedarfsflächen für den bestehenden Standort der von-Zumbusch-Gesamtschule, der Sporthalle, des Hallenbades sowie der angrenzenden Sport- und Freizeitflächen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich und durch eine schwarze unterbrochene Linie abgegrenzt bzw. kenntlich gemacht. Für die genauen Grenzen des Planungsgebietes sind die Grenzeintragungen in dem Bebauungsplan verbindlich.

Das ca. 5,4 ha große Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 269 „Schulzentrum Herzebrock“ liegt im Norden des Ortsteils Herzebrock und schließt unmittelbar nördlich an die Sportanlagen des Waldstadions an. Im Südosten begrenzt die historische Klosteranlage den Geltungsbereich, während im Osten i. W. der Siedlungsbereich an der Straße Schemmwiese anschließt. Im Norden und Nordosten grenzen Grünlandbereiche und Gehölzstrukturen an, im Westen und Norden beginnt das Waldgebiet Putz.



Übersichtsplan zum Bebauungsplan Nr. 269 „Schulzentrum Herzebrock“

Kartengrundlage gesetzlich geschützt:

Land NRW (2023) Datenlizenz Deutschland – ABK Schwarz-Weiß - Version 2.0

([www.govdata.de/dl-de/by-2-0](http://www.govdata.de/dl-de/by-2-0))

Der Bebauungsplan Nr. 269 „Schulzentrum Herzebrock“ wird ab sofort zu jedermanns Einsicht beim Fachbereich Planen Bauen Umwelt der Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Am Rathaus 1, 33442 Herzebrock-Clarholz während der Öffnungszeiten bereitgehalten.

Diese sind montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr, montags und dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Der Bebauungsplan ist auch im Internet abrufbar unter: <https://www.o-sp.de/Herzebrock>

Der Satzungsbeschluss des Rates der Gemeinde Herzebrock-Clarholz vom 11.12.2024 über den Bebauungsplan Nr. 269 „Schulzentrum Herzebrock“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 269 „Schulzentrum Herzebrock“ gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

**Hinweise:**

Nach § 215 Absatz 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Absatz 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Gütersloh unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Gemäß § 44 Absatz 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Absatz 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.

Gemäß § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Absatz 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

## **Bekanntmachungsanordnung**

### **I. Veröffentlichung**

Der Satzungsbeschluss des Rates der Gemeinde Herzebrock-Clarholz vom 11.12.2024 über den Bebauungsplan Nr. 269 „Schulzenrum Herzebrock“ wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

### **II. Hinweise**

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzebrock-Clarholz, den 19. Dezember 2024

Der Bürgermeister

Marco Diethelm